

Prov. Col. 1860]. 432^b [Cone. Prov. Prag. 1860] u. A.) Abgesehen also von den Fällen, in welchen der Papst die *missio* erteilt, bedarf jeder, welcher irgendwie im Namen der Kirche Religionslehre erteilen will, der *missio canonica* seitens des Ordinarius. Wie und in welchem Umfange der Ordinarius dieselbe verleihen will, ist seinem Ermessen völlig anheimgegeben. Die *missio* kann ausdrücklich oder stillschweigend, dem Einzelnen oder auch ganzen Kategorien (z. B. von Lehrpersonen), direct durch die bischöfliche Behörde oder auch Vermittlung (des Orts Pfarrers, Decans u. s. f.), für die ganze Diocese oder für eine einzelne Pfarrei oder auch nur für eine einzelne Schule oder gar Familie (Privatlehrer) gegeben werden. Alles kommt hier auf die jeweiligen Diocesanvorschriften oder das Diocesanherkommen an. Beispielsweise sei für die Erzdiocese Köln verwiesen auf Dumont, Erlasse 16 ff., und Past.-Bl. f. d. Erzdiocese Köln X, 85; für Ermland auf Verordnung des hochw. Herrn Bischofs Kremenß, ebd. XI, 34, 3. Im Allgemeinen vgl. Laacher Stimmen XII, 97 ff. u. 410 ff.; Ernst Deutschmann, Die Schulrechts Fall, Frankf. a. M. 1884, 368 ff.; Kintelen, das Verhältnis der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche, Paderborn 1884, § 48. 52. Auch Hinschius (Kirchenrecht IV, 448) kann nicht umhin, anzuerkennen: „Die Feststellung der Glaubenslehre, die Entscheidung von Lehrstreitigkeiten, die Verwerfung irriger und falscher Lehren, die Bestimmung der als canonisch geltenden Schriften, die Anordnung über Ertheilung des kirchlichen Religionsunterrichts und die bei demselben zu beziehenden Religionsbücher sind Angelegenheiten, welche dem innersten Gebiete der Kirche angehören und principiell ihrer Regelung unterstehen“ (vgl. 72. 629). Gleichwohl hat er nichts dagegen einzuwenden, daß für den Religionsunterricht an Volksschulen (620 ff.), an den Mittelschulen (638 f.) und an den Universitäten (677 f.) staatlicherseits etwas, weil diese jetzt nur Staatsanstalten seien, die *missio canonica* als irrelevant angesehen werde. Möge der einzelne Candidat sich die *missio* beschaffen, jedoch bleibe dieß lediglich seine private Angelegenheit. Ja, „wird ihm jene verweigert, so bleibt er dem Staate gegenüber nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, in seiner Stellung weiter zu fungiren; der Staat muß also, um die Ausschließung eines unzulässigen oder nicht geeigneten Lehrers von seinen Functionen herbeizuführen, seine desfallsigen Ansprüche an die staatlichen Behörden stellen“ (628 f.). So das kirchliche Lehramt „gehört dem innersten Biete der Kirche an“, und doch soll der Staat denselben bezeichnen und bevollmächtigen, welche Aufgabe zu verwalteten haben! Hier ist wieder die Rede preisgegeben. Wenn Hinschius übrigens (677) u. B. 677 sich darauf beruft, erst seit dem Jahre 1848 hätten die deutschen Bischöfe allgemein die Forderung aufgestellt, daß niemand an einer Unterrichtsanstalt katholischen Religionsunter-

richt erteilen solle, welcher nicht vorher die *missio canonica* erlangt habe, so beweist dieß nur, daß die *missio* bis zum Jahre 1848 nicht immer ausdrücklich gegeben wurde. Da aber, wie Hinschius einräumt, das Lehramt dem innersten Gebiete der Kirche angehört, so kann ohne wenigstens stillschweigende *missio* eine Ermächtigung zur Ertheilung von öffentlichem Religionsunterricht nicht gedacht werden. Uebrigens ist es nicht schwer, den Hauptgrund, weshalb früher von ausdrücklicher Ertheilung der *missio* seltener die Rede war, ausfindig zu machen. Die meisten in Frage stehenden Anstalten waren entweder kirchliche Anstalten, oder die Lehrpersonen wurden wenigstens im Einverständnis mit der Kirche ernannt. Je mehr aber auf allen diesen Gebieten der Staat seine Domäne erweitert hat, desto mehr sah sich die Kirche veranlaßt, wenigstens ihr eigenes Gebiet zu wahren. Denn mögen auch alle Schulen Staatschulen werden, der Religionsunterricht bleibt immer und überall Religionsunterricht, und katholischer Religionsunterricht ist nicht möglich ohne rechtmäßige *missio*. [Kreuzwald.]

Lehre, christliche, religiöse Congregationen unter diesem Titel, s. Doctrinarien, Schulbrüder, Schulschwester.

Lehrgesellschaft, die katholische (*Societas catholica instructiva*), Titel einer religiösen Genossenschaft, welche am 8. December 1881 von dem deutschen Priester Joh. Bapt. Jordan (geb. 16. Juni 1848 zu Gurtweil in Baden) in Rom gegründet wurde. Der Zweck der Genossenschaft, deren anfänglicher Name „apostolische“ Lehrgesellschaft auf Wunsch des römischen Stuhles in „katholische“ Lehrgesellschaft abgeändert wurde, ist Förderung des Heiles der Seelen durch die verschiedenen Arten einer apostolischen Thätigkeit, besonders aber durch Belehrung. Die Gesellschaft besteht aus mehreren Klassen. Die erste derselben, gleichsam der Stamm des ganzen Organismus, ist ein Männerorden, dessen Mitglieder die drei gewöhnlichen Ordensgelübde ablegen. Ende 1890 belief sich die Zahl der Mitglieder — Professoren, Novizen, Oblaten, Candidaten — auf etwa 200. Die zweite Klasse ist ein Frauenorden, dessen Aufgabe in Kindererziehung und Krankenpflege besteht. Die Gelübde der Schwestern sind in der Regel zeitweilige; später können sie zu ewigen zugelassen werden. Die dritte Klasse ist ein sogen. dritter Orden, für gottesfürchtige Weltleute beiderlei Geschlechts, welche nach Möglichkeit an ihrer eigenen Heiligung und der des Nächsten arbeiten wollen. Die vierte Klasse ist der sogen. katholische Gelehrtenbund (*Academia litteratorum*), bestehend aus wissenschaftlich gebildeten Männern, welche, in der Welt lebend, im Verein mit der Gesellschaft für die Förderung der katholischen Wissenschaft und besonders der guten Presse thätig sein wollen. Die fünfte Klasse bilden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufgabe es ist, als gläubenseifrige Katholiken zu